

Menne, Klaus

## Erziehungsberatung - Eine Psychotherapie eigener Art (Teil 2)

*Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 15 (2020) 5, S. 169-176



Empfohlene Zitierung/ Suggested Citation:

Menne, Klaus: Erziehungsberatung - Eine Psychotherapie eigener Art (Teil 2) - In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 15 (2020) 5, S. 169-176 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-204472 - <http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-204472>

### Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Mitglied der

  
Leibniz-Gemeinschaft

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH



## 3. ZKJ-Tag

Fachtagung zu  
**Kindschaftsrecht und  
Jugendhilfe**

25.09.2020 | Köln

**Jetzt anmelden!**

[zkj-tag.de](http://zkj-tag.de)

ZKJ Mai 2020 · S. 161 – 200 · ISSN 1861-6631 · 15. Jahrgang

# 5

# 2020

*Jan Kepert*

## Datenschutz und Kinderschutz

*Kinderrechtekommission des DFGT*

## Kindschaftssachen in Coronazeiten

*Thomas Trenczek, Wolfgang Behlert*

## Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen unbegleitete ausländische Jugendliche zur Durchsetzung einer Zuweisungsentscheidung

### *Rechtsprechung*

## Kein Beschwerderecht von Pflegeeltern bei der Pflegerauswahl

*BGH, Beschluss vom 18.12.2019 – XII ZB 445/18*

## Internationale Zuständigkeit für die Voll- streckung eines Umgangstitels in Irland

*BGH, Beschluss vom 27.11.2019 – XII ZB 311/19*

## Garantenpflichtverletzung durch Unter- lassen einer Gefährdungseinschätzung

*LG Arnsberg, Urteil vom 7.1.2020 –  
3 Ns-411 Js 274/16-101/17*



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

 **Reguvis**

Klaus Menne

# Erziehungsberatung – eine Psychotherapie eigener Art (Teil 2)

Der erste Teil dieses Beitrags hat die durch die Heilpraktikererlasse ausgelöste Debatte um heilkundliche Anteile in der Praxis der Erziehungsberatung nachgezeichnet und das für Erziehungsberatung konstitutive Spannungsfeld zwischen elterlicher Erziehung und kindlicher Entwicklung beschrieben. Vor diesem Hintergrund zeichnet der zweite Teil die Debatte um klassifizierende Diagnosen nach, stellt die einschränkenden Bedingungen einer auf Krankheitsprozesse bezogenen heilkundlichen Psychotherapie dar und arbeitet die methodische Eigenständigkeit einer an der Entwicklung des Kindes in seiner Familie orientierten Psychotherapie in der Erziehungsberatung heraus.

## INHALT

Teil 1: ZKJ 4/2020, 124 ff.

- Die Heilpraktikererlasse
- Beratung und Therapie
- Diagnosen und Leistungen
- Therapeutische Zusatzqualifikationen
- Zum psychotherapeutischen Charakter der Erziehungsberatung
- Exkurs zur Approbation
- Erziehung und ...
- ... Entwicklung

Teil 2:

- Auf dem Weg zu einem materiellen Paradigma
- Die fehlende Objekttheorie
- Anregende Entwicklungsbeurteilungen
- Exkurs zur wissenschaftlichen Anerkennung
- Heilkundliche Psychotherapie
- Erziehungsberatung als Psychotherapie
- Exkurs zu „reflexiver Beratung“
- Ausblick

## ■ Auf dem Weg zu einem materiellen Paradigma

Im Zuge ihrer Professionalisierung ist in der Erziehungsberatung das Beratungsgespräch als ein therapeutischer Raum gestaltet worden, in dem allein nach den methodischen Vorgaben der jeweiligen psychotherapeutischen Schule vorgegangen wurde und die Ratsuchenden

Klaus Menne ist Dipl.-Soz. und war langjähriger Geschäftsführer der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

für ihre Probleme selbst „nach Veränderungen und neuen Lösungen suchen“ können (DAKEF, 1985, S. 15). Die dabei zentralen „Essentials“

- Beratung wird freiwillig in Anspruch genommen,
- Beratung und Behandlung sind vertraulich (Menne, 1989, S. 176),

sind durch die Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern auf die Probe gestellt worden: Die als „hochkonflikthaft“ bezeichneten Eltern wollten vor dem Familiengericht einen Streit ausfechten, der sich mit rechtlichen Mitteln nicht lösen lässt, weshalb die Familiengerichte Beratungsfachkräfte mit ihren therapeutischen Kompetenzen hinzuzogen. Beratung musste jetzt die bisher vorausgesetzte Motivation zur Beratung erst einmal herstellen. Die Eltern selbst hoben den Schutz des Privatgeheimnisses von Beratung auf und gaben Einzelheiten eines gemeinsamen Beratungsgesprächs an ihren Anwalt weiter als Munition für die Auseinandersetzung mit dem geschiedenen Ehegatten vor dem Familiengericht. Da die Eltern nicht beraten werden wollten, musste ihnen der Weg zur Beratung oft durch den im familienrechtlichen Verfahren involvierten Allgemeinen Sozialen Dienst und sogar auch durch das Familiengericht geebnet werden, indem für sie Terminvereinbarungen mit der Beratungsstelle getroffen wurden.<sup>1</sup> Die Grundannahme der Freiwilligkeit und Vertraulichkeit von Beratung wurde so infrage gestellt.

Im Beratungsprozess selbst erwies sich eine nicht-direktive Haltung der Beratungsfachkraft, die sicherstellen soll, dass Ratsuchende ihre eigene Lösung für eine Problemsituation finden können, als nicht zielführend. Im Umgang mit hochkonflikthaften Eltern wurden vielmehr direktive Interventionen erforderlich,

die die Beratenen zu einem konkreten Handeln auffordern (bke, 2005a, S. 6; bke, 2013a, S. 6). Waren Eltern für die Beratungsfachkräfte bis dahin selbstverständlich Personen, die in der Beratung die Interessen ihres Kindes wahrnehmen (Beratung um des Kindes willen), wurde nun deutlich, dass die sich streitenden Eltern die Situation ihres Kindes nicht mehr im Blick hatten und dass von ihnen sogar eine Gefährdung der Entwicklung des Kindes ausgehen kann (bke, 2013a, S. 8). Die Belange des Kindes mussten daher von den Beraterinnen und Beratern gegenüber seinen Eltern zur Geltung gebracht werden.<sup>2</sup>

Damit wurde das bloß *methodische* Paradigma, das an der heilkundlichen Psychotherapie abgelesen worden war, transformiert in ein *materielles* Paradigma, in dessen Mittelpunkt das Wohl des Kindes steht, um dessentwillen, Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird (bke, 2005c, S. 7 f.; Menne, 2006b, S. 237). Erziehungsberatung stärkt dann nicht bloß die Erziehungsfähigkeit von Eltern, sondern fordert von ihnen aktiv die Einhaltung ihrer Elternschaft ein. Bereits vor der therapeutischen Professionalisierung hatte Christoph Ertle die Erfahrung der Praxis zusammengefasst: „Gewiss sind die Sorgen der Eltern Ansatzpunkt für sein Handeln [des Erziehungsberaters, der Autor]; in erster Linie aber ist er Anwalt des Kindes“ (Ertle, 1971, S. 171).

Belehrt durch die Rechtsprechung des BVerfG kann man auch sagen: Nicht eine von (unterschiedlichen) Wertorientierungen geleitete Erziehung ist die zentrale Aufgabe von Eltern, sondern die Unterstützung ihres Kindes bei der Bewältigung seiner jeweils aktuellen Entwicklungsaufgaben. Erziehung ist eine fiduziarische, eine dienende Aufgabe<sup>3</sup> und zielt auf die Förderung der Entwicklung des Kindes. Erziehungsberatung knüpft mithin an den unterschiedlichen Formen elterlicher Erziehung an und unterstützt die Kinder bei ei-

<sup>1</sup> Seit der FGG-Reform besteht für das Familiengericht die Möglichkeit, im kindschaftsrechtlichen Verfahren eine Beratung der Eltern anzuordnen (§ 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG).

<sup>2</sup> Die Beratungsstelle konnte nicht länger nur ein „anderer Ort“ bleiben, sondern sie bedurfte der verbindlichen Absprache mit weiteren am kindschaftsrechtlichen Verfahren Beteiligten: mit Familiengericht, Jugendamt, Anwälten und anderen scheidungs begleitenden Professionen über ihren Auftrag und die Art und Weise ihrer Auftragswahrnehmung (bke [2005a], S. 6, 8; bke [2013a], S. 8 f.).

<sup>3</sup> „In der Beziehung zum Kind muss das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein. ... Man hat das Elternrecht daher ein fiduziarisches Recht, ein dienendes Grundrecht, eine im echten Sinne anvertraute treuhänderische Freiheit genannt“ (BVerfG 1982, S. 376 f.).

ner gelingenden Entwicklung (und Eltern in der Wahrnehmung ihrer Elternschaft).

## ■ Die fehlende Objekttheorie

Heilkundliche Psychotherapie im Sinne der Psychotherapie-Richtlinie setzt voraus, dass die seelische Störung, die mit ihren Interventionen behandelt werden soll, in einen theoretischen Zusammenhang eingeordnet und die Entstehung der Störung aus dieser Theorie heraus ursächlich erklärt wird. Werden die psychotherapeutischen Techniken (Interventionen) vom Ziel der Heilung einer seelischen Störung gelöst, ergibt sich die Frage, auf welche Theorie die praktischen Vorgehensweisen dann bezogen werden sollen. *Friedrich Specht* hat diesen Punkt gesehen und bei seiner Untersuchung zum Verhältnis von Erziehungsberatung und Psychotherapie, anknüpfend an die von *Strotzka* vorgeschlagenen Definitionskriterien für Psychotherapie

- Geplantes Vorgehen,
- Beeinflussung eines veränderungsbedürftigen Zustandes,
- Interaktion zwischen Personen,
- Einsatz kommunikativer Mittel,
- Rahmen einer emotionalen Bindung,
- Gemeinsam erarbeitete Zielsetzung,
- Lehrbare Technik,
- Gründung auf einer Theorie des normalen und abweichenden Handelns

(*Strotzka* nach *Specht*, 1993, S. 116), darauf hingewiesen, dass das Kriterium einer „Theorie normalen und abweichenden Verhaltens“ für die Erziehungsberatung „nicht ganz zutreffend“ ist (a.a.O., S. 118). Deshalb ersetzt er es durch das Erfordernis einer *Theorie der Persönlichkeitsentwicklung und deren Abweichungen* (ebd.).<sup>4</sup> Doch auch mit dieser Redefinition verbleibt die Problemzuschreibung beim Kind.<sup>5</sup> Das Kind entwickelt sich entweder entsprechend der normativen Vorgaben der Theorie oder es weicht davon ab und ist ggf. entsprechend zu therapieren. Aber die Pluralisierung der Klientel in Kernfamilien, Alleinerziehende, Stieffamilien und nicht-eheliche Lebensgemeinschaften (*Kurz-Adam*, 1997, S. 76 ff.) sowie das damit verbundene Thema „Trennung und Scheidung“, das die Entwicklung des Fachgebietes zentral beeinflusst hat (*Menne*, 2015, S. 347), wie auch die Auseinandersetzung mit dem Gegenstand der Erziehungsberatung, also der Erziehung, und die Bestimmung von Erziehung als der Unterstützung, die Eltern ihrem Kind bei der Bewältigung seiner notwendigen Entwicklungsschritte geben, hat die fehlende Objekttheorie konturiert: Nämlich als *Logik der seelischen, kognitiven und sozialen Entwicklung von Kindern in ihrem familialen Kontext mit seinen Konflikten und Krisen*.

## ■ Anregende Entwicklungsbeurteilungen

Die in der Basisdokumentation vorgeschlagenen Diagnosekategorien hatte die Erziehungsberatung bald aufgegeben (s.o.). An ihre Stelle traten die – von der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) noch einmal differenzierten – Erhebungskategorien der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Parallel zu dieser Weiterentwicklung der Jugendhilfestatistik ist in der Erziehungsberatung auch eine Diskussion darüber geführt worden, ob Diagnosen in der Beratung erforderlich sind und welche Form sie annehmen könnten. Die Autoren wandten sich gegen etikettierende Diagnosen, die einzelne Tatsachenfeststellungen zu einer diagnostischen Kategorie zusammenfassen. Kritisch wurden dabei Bezeichnungen wie PAS und ADHS gesehen (*Knoke*, 2000) und allgemeiner wurde vorgeschlagen, auf das Diagnosesystem der ICD-10 zu verzichten. Der Blick sei nicht primär auf Merkmale des Kindes zu richten, die zu einer Diagnose zusammengefasst werden können, sondern auf die Interaktion zwischen den Eltern und dem jungen Menschen (*Gerth/Menne*, 2010, S. 862). Zu fragen sei, wie es Eltern gelingt, die Herausforderung durch Entwicklungsprobleme, Krisen und Störungen aufzunehmen und zugleich eine gedeihliche Entwicklung ihres Kindes zu gewährleisten. „Erziehungsberatung blickt sozusagen durch die Störung des Kindes hindurch auf den dadurch ausgelösten erzieherischen Bedarf und setzt an einem interaktionellen Problem an“ (a.a.O., S. 863). Oder wie *Wiesner* es formuliert: „Therapie [in der Jugendhilfe, der Autor] ist ... ausgerichtet auf den Erziehungsprozess. Sie mag zwar an einer kranken Person anknüpfen, ihr Ziel ist aber nicht die Behandlung der Krankheit, sondern die Förderung der Entwicklung des Kindes (oder Jugendlichen) durch Förderung der Eltern-Kind-Interaktion“ (*Wiesner*, 2005, S. 37). Erziehungsberatung kann – so wird man paraphrasieren dürfen – an einer (psychisch) kranken Person anknüpfen, deren Krankheit bleibt aber dahingestellt. Es wird allein Erziehungsberatung erbracht. Eine erzieherische Diagnostik bleibe, so *Gerth* und *Menne*, allerdings nicht bei der Beschreibung des Problemsystems stehen, sondern suche frühzeitig Anknüpfungspunkte für Veränderung (a.a.O., S. 865).

Ähnlich hat es *Wahlen* formuliert: „Was als Defizit erscheint, ist diagnostisch so zu beschreiben, dass aus ihm heraus die Ressourcen, d.h. die Möglichkeiten der Problemlösung, hervortreten können“ (*Wahlen*, 2011, S. 15). *Karl Wahlen* hat in seinen „Präliminarien zu einer erzieherischen Diagnostik“ festgehalten, dass Kinder Entwicklungsaufgaben zu bewältigen haben und darin von ihren Eltern unterstützt (erzogen) werden. Wobei das Zusammenspiel von kind-

licher Entwicklung und elterlicher Erziehung immer störungsanfällig sei, denn Kind, Eltern und Eltern-Kind-Beziehung sind in ständiger Entwicklung. Eltern schätzten dabei den Entwicklungsstand ihres Kindes kontinuierlich ein, um auf dessen aktuelle Fähigkeiten und Bedürfnisse adäquat eingehen zu können (a.a.O., S. 13). Sie seien meist in der Lage, auftretende Störungen selbst zu regulieren. Erst wenn ihre Fähigkeiten zur Selbstregulation der im Familiensystem entstehenden Probleme und Krisen überfordert sind, nehmen Eltern Kontakt zur Erziehungsberatung auf.

Eine erzieherische Diagnostik müsse aus den gesetzlich definierten Aufgaben der Erziehungs- und Familienberatung abgeleitet werden: Die Fachkräfte sollen „bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren ... unterstützen“ (§ 28 Satz 1 SGB VIII). Es soll also – so paraphrasiert der Autor – etwas, das (von mindestens einem Familienmitglied) als Problem wahrgenommen wird, und dessen Lösung offenbar eine nicht selbst zu überwindende Barriere entgegensteht, in seiner Verursachung verstanden („Klärung“) und einer Lösung („Bewältigung“) zugeführt werden. Dabei könne die Barriere in fehlendem Wissen bestehen, wie der gewünschte Zielzustand erreicht werden kann, oder in unzulänglichem Können als auch in einem beeinträchtigten Willen. Auch objektive Gegebenheiten könnten das Erreichen des Zielzustandes erschweren. Ein Problem zu klären, heiße mithin, die Beschaffenheit des Ausgangszustandes und des Zielzustandes sowie die dazwischen liegende Barriere zu erforschen. Man muss also zu Unterscheidungen kommen, die es ermöglichen, die hinderliche Barriere aufzulösen. Die dabei von den Fachkräften gewonnenen Entwicklungsbeurteilungen können dann in die Beurteilungsperspektive der Eltern übersetzt werden und deren Handeln anregen (a.a.O., S. 17; *Wahlen*, 2012, S. 25).

*Wahlen* hat in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass ein solches Vorgehen dem ursprünglichen Wortsinn von *diagnosis* entspricht, der nicht auf eine zusammenfassende begriffliche Etikettierung zielt, sondern Unterscheidung, Entscheidung und die dadurch (*dia*) gemachte Erkenntnis (*gnosis*) bzw. das dadurch zustande kommende Willen meint. Eine Problemlösung gelinge also, „wenn in der Beschreibung der Gegebenheiten genau die Unterschiede gemacht werden, die in der Problembewältigung die entscheidenden Unter-

4 Damit hat *Specht* die Abkehr von der psychiatrischen Orientierung der von selbst ihm mitentwickelten Basisdokumentation für Erziehungsberatungsstellen vollzogen.

5 Was *Cremer* und *Brusten* bereits anlässlich des Projekts *Statistischer Erhebungsbogen* kritisiert hatten (*Cremer/Brusten*, 1976).

schiede sind, die den Zielzustand ermöglichen“ (a.a.O., S. 14 f.). Es wäre zwar sachgerecht, sich einen in dieser Weise bestimmten Begriff erziehungsberaterischer Diagnostik zu eigen zu machen. Doch ist nicht zu erwarten, dass er sich gegen den etablierten heilkundlichen Begriff der Diagnose<sup>6</sup> durchsetzen kann. Deshalb ist es sinnvoll, in der Erziehungsberatung auf den Begriff der Diagnose zu verzichten und an seine Stelle die fachlich spezifischere Formulierung *anregende Entwicklungsbeurteilung* treten zu lassen.

### ■ Exkurs zur wissenschaftlichen Anerkennung

Es gehört zur Tradition der Erziehungsberatung, zu betonen, dass „wissenschaftlich anerkannte“ psychotherapeutische Verfahren eingesetzt werden. Das Methodenpapier des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie erläutert die Kriterien für eine wissenschaftliche Anerkennung (WBP 2010, Ziff. I.2): Ein Psychotherapie-Verfahren ist aus wissenschaftlicher Sicht anzuerkennen, wenn dessen „Durchführung in der Praxis zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert führt“ (a.a.O., S. 5). Die Anerkennung stützt sich auf von Dritten durchgeführte Untersuchungen, „die belegen, dass das entsprechende psychotherapeutische Vorgehen wirksam ist und dessen Anwendung in der Praxis den im Gesetz geforderten Effekt der Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert hat“ (a.a.O., S. 6). Vier Kriterien werden dabei der Beurteilung zugrunde gelegt:

„**Kriterium 1:** Der Einsatz der Intervention erfolgt bei Personen, die unter einer Störung mit Krankheitswert leiden, und der beobachtete therapeutische Effekt stellt eine Heilung oder Linderung dieser Störung dar.“

Es werden daher wissenschaftliche Ergebnisse nur insofern berücksichtigt, als sie sich auf die Behandlung von Personen beziehen, die unter einer Störung mit Krankheitswert leiden (a.a.O., S. 6).

„**Kriterium 2:** Der beobachtete therapeutische Effekt ist intersubjektiv feststellbar und replizierbar.“

Die Wirkung eines Psychotherapie-Verfahrens kann nur dann festgestellt werden, wenn der jeweilige Effekt wiederholt und in voneinander unabhängigen Studien, jeweils unter kontrollierten Bedingungen, festgestellt wurde (ebd.).

„**Kriterium 3:** Der erzielte Effekt muss mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die psychotherapeutische Intervention zurückführbar sein (interne Validität).“

Dies wird in der Regel dadurch nachgewiesen

- dass eine vergleichbare Gruppe von Patienten, die ... keine Behandlung, lediglich eine Placebobehandlung oder eine Behandlung wie sonst üblich erhalten hat, nicht das gleich gute Ergebnis erzielt hat, oder
- dass die ... behandelte Gruppe von Patienten zumindest kein schlechteres Therapieresultat erzielt hat als eine Gruppe von Patienten, die eine andere, bereits nachweislich erfolgreiche Behandlung erhalten hat, oder
- dass in einer Serie von Einzelfalluntersuchungen ein systematischer Zusammenhang zwischen Methodenanwendung und Effekt gezeigt wurde (a.a.O., S. 6 f.).

„**Kriterium 4:** Die untersuchte psychotherapeutische Intervention ist in der Praxis unter den Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens effektiv durchführbar (externe Validität).“

Neben der nachgewiesenen Wirksamkeit (interne Validität) sind auch die Vergleichbarkeit der Studienbedingungen mit den Bedingungen der klinischen Praxis und die Übertragbarkeit der Forschungsergebnisse auf den klinischen Alltag zu beurteilen (a. a. O., S. 7).

Wenn diese vier Kriterien erfüllt werden, kann ein Psychotherapie-Verfahren (bzw. eine Psychotherapie-Methode) als wissenschaftlich anerkannt werden. Wissenschaftliche Anerkennung eines Psychotherapie-Verfahrens meint also seine Eignung zur Behandlung einer seelischen Störung von Krankheitswert im Rahmen des Gesundheitswesens.

Werden die psychotherapeutischen Techniken jedoch aus diesem theoretischen Kontext gelöst, verlieren sie das Qualitätsmerkmal der wissenschaftlichen Anerkennung. Denn das konstitutive Kriterium der Heilung einer Störung von Krankheitswert entfällt. Auch die Replizierbarkeit des therapeutischen Effekts steht infrage. An die Stelle der Störungen tritt nun die Vielfalt des individuellen Familienlebens und die Unkalkulierbarkeit des Alltags, in dem sich das therapeutische Handeln der Erziehungsberatung bewähren muss (Kurz-Adam, 1997, S. 214). Für sie ist daher die Eignung psychotherapeutischer Verfahren zur Förderung von Kindern in ihrer Entwicklung und zur Unterstützung von Eltern in ihrer Elternschaft entscheidend. Die bke hat deshalb in der Debatte zur Psychotherapie in der Erziehungsberatung immer darauf bestanden, dass auch andere, vom

Wissenschaftlichen Beirat nicht anerkannte Psychotherapie-Verfahren zur Anwendung kommen können (bke, 2000, S. 4).

### ■ Heilkundliche Psychotherapie

Heilkundliche Psychotherapie bleibt unterbestimmt, wenn man sie nur als Anwendung psychotherapeutischer Interventionen zum Zwecke der Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert beschreibt, also allein auf den anderen Zweck ihrer psychotherapeutischen Praxis abstellt. Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind vielmehr beschränkt auf die Anwendung „wissenschaftlich anerkannte(r) psychotherapeutische(r) Verfahren“ (§ 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG), nämlich auf diejenigen Psychotherapie-Verfahren, die der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (nach § 11 PsychThG) anerkannt hat. Sie genießen nicht das Recht der Kurierfreiheit wie Ärzte.<sup>7</sup>

Bisher sind die folgenden Verfahren vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie anerkannt worden:

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Analytische Psychotherapie,
- Verhaltenstherapie,
- Gesprächspsychotherapie (für Erwachsene) und
- Systemische Therapie.

Voraussetzung für die Anerkennung eines Psychotherapie-Verfahrens ist, dass es über

- eine umfassende Theorie der Entstehung und Aufrechterhaltung von Krankheiten und ihrer Behandlung,
- eine darauf bezogene psychotherapeutische Behandlungsstrategie und
- darauf bezogene Konzepte zur Indikationsstellung, zur individuellen Behandlungsplanung und zur Gestaltung der therapeutischen Beziehung

verfügt (WBP 2010, I.1).

Während psychotherapeutische Verfahren ein „breites Spektrum von Anwendungsbereichen“ aufweisen müssen, brauchen psychotherapeutische Methoden nur zur „Behandlung einer oder mehrerer Störungen mit Krankheitswert“ geeignet zu sein (a.a.O., I.1). Sie können das

<sup>6</sup> Auch die Bedeutung des Begriffs Evidenz wird heute in ihr Gegenteil verkehrt. In der philosophischen Tradition meint Evidenz: das apriori, vor aller Erfahrung Einsehbare. Evidenzbasierte Medizin soll dagegen eine durch Erfahrung, empirisch begründete Medizin bezeichnen.

<sup>7</sup> Wenn PP oder KJP andere als wissenschaftlich anerkannte Verfahren anwenden wollen, setzt das – zusätzlich zur Approbation – eine Heilpraktikererlaubnis voraus (Eichelberger, in: Spickhoff, 2011, Rn. 34).

Handlungsspektrum approbierter Psychotherapeuten erweitern. Der Wissenschaftliche Beirat hat die Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing-Therapie (EMDR) als Methode zur Behandlung der Posttraumatischen Belastungsstörung als wissenschaftlich anerkannt. Auch Neuropsychologische Therapie, Hypnotherapie und Interpersonelle Psychotherapie können eingesetzt werden.

Als Sozialleistung unterliegt heilkundliche Psychotherapie darüber hinaus den Vorgaben der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) (Psychotherapie-Richtlinie 2018). Eine Leistung nach § 27 SGB V kann danach erbracht werden „soweit und solange eine seelische Krankheit“ vorliegt (Abschnitt A § 1 Abs. 1). Die Leistungen können nur von Therapeuten und Therapeutinnen erbracht werden, die über eine Genehmigung nach § 15 der Vereinbarung verfügen (a.a.O., Abs. 3).

Dabei wird eine seelische Krankheit verstanden als seelische Störung, die der willentlichen Steuerung nicht mehr zugänglich ist (Abschnitt A § 2 Abs. 1). Das Krankheitsgeschehen wird dabei als ursächlich bestimmt gesehen, mit wissenschaftlich begründeten Methoden untersucht und in einem Theoriesystem mit einer Krankheitslehre definitorisch erfasst (Abschnitt A § 3 Abs. 1). Heilkundliche Psychotherapie setzt daher eine ätiologisch orientierte Diagnostik voraus, welche die jeweiligen Krankheitserscheinungen erklärt und zuordnet (Abschnitt A § 10 Abs. 1). Auch dann, wenn nur die Therapie eines Teilzieles angestrebt wird, ist die Erfassung des Krankheitszustandes in seiner ganzen Komplexität Voraussetzung (Abschnitt A § 10 Abs. 1).

Für eine heilkundliche Psychotherapie als Sozialleistung sind nur:

- Tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie,
- Analytische Psychotherapie und
- Verhaltenstherapie (Abschnitt B §§ 15–17)

anerkannt. Eine Kombination psychoanalytischer Verfahren und Verhaltenstherapie ist nicht zulässig (Abschnitt B § 18). Jedoch kann im Rahmen psychoanalytischer Verfahren Kathartisches Bilderleben Anwendung finden und im Rahmen der Verhaltenstherapie kann Rational Emotive Therapie (RET) eingesetzt werden. Bei posttraumatischen Belastungsstörungen kann in beiden psychotherapeutischen Ansätzen EMDR Verwendung finden (Psychotherapie-Richtlinie 2018, Anhang).

Psychotherapie ist als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, wenn zwar eine seelische Krankheit vorliegt, aber ein Behandlungserfolg nicht erwartet werden kann. Auch Psychotherapie, die der Erziehungsberatung, der Ehe- und Lebensberatung

oder Sexualberatung dient, ist als Leistung ausgeschlossen (Abschnitt C § 26 Abs. 3).

Für die psychotherapeutische Behandlung gelten im Einzelfall die von der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung veröffentlichten Leitlinien. So sind für Erwachsene wie auch für Kinder und Jugendliche Vorgaben für umschriebene Symptombilder (z.B. Depression, Adipositas, Angststörungen, ADHS, Störungen des Sozialverhaltens [AWMF 2016a], Selbstverletzendes Verhalten [AWMF 2015], Suizidalität im Kindes- und Jugendalter [AWMF 2016b]) erarbeitet worden. Diese Leitlinien geben jeweils Empfehlungen zu Diagnostik und Indikationsstellung sowie zu den anzuwendenden Methoden.<sup>8</sup>

Schließlich muss der Gesetzlichen Krankenversicherung für eine psychotherapeutische Behandlung ein Behandlungsplan mit Festlegung des Therapieumfangs vorgelegt werden. Änderungen des Zeitumfangs bedürfen der Genehmigung. Änderungen des Behandlungssettings sind anzuzeigen (Abschnitt F §§ 33, 34, Abschnitt B § 21).<sup>9</sup>

## ■ Erziehungsberatung als Psychotherapie

Beratungsfachkräfte der Erziehungsberatung müssen über eine therapeutische Zusatzqualifikation verfügen (Grundsätze 1973, S. 410; bke, 1999, S. 40).<sup>10</sup> Allerdings sind keine Anforderungen an diese Zusatzqualifikationen festgelegt. Es können daher sowohl Ausbildungen in einem zur Krankenversorgung zugelassenen psychotherapeutischen Verfahren:

- Tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie,
- Analytische Psychotherapie und
- Verhaltenstherapie

sowie weitere Ausbildungen, die durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie als wissenschaftlich anerkannt wurden:

- Gesprächspsychotherapie (für Erwachsene) und
- Systemische Therapie

als auch Ausbildungen, die sich in der Praxis der Erziehungsberatung bewährt haben:

- Gestalttherapie und
- Psychodrama (bke, 2005b, S. 8)

zum Einsatz kommen. Dabei können auch Beratungsausbildungen, die nicht zur heilkundlichen Tätigkeit qualifizieren sollen, genügen. Immer jedoch sollten die Mindeststandards für eine Zusatzqualifikation erfüllt werden, die die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) zusammen mit anderen Beratungsverbänden im Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung

(DAKJEF) und in der Deutschen Gesellschaft für Beratung e.V. (DGfB) erarbeitet hat.<sup>11</sup>

Gegenüber einer als Sozialleistung erbrachten heilkundlichen Psychotherapie ist Erziehungsberatung als Psychotherapie flexibel: Sie bedarf bei direkter Inanspruchnahme durch die Ratsuchenden keiner Bewilligung.<sup>12</sup> Ihr Setting kann verändert werden und die Fachkraft ist nicht an einzelne therapeutische Methoden gebunden. Die Beratung kann vielmehr methodenintegrativ gestaltet werden.

Beratungen können mit einem Elternteil, beiden Eltern, Eltern und Kind sowie mit dem jungen Menschen allein als auch mit der ganzen Familie durchgeführt werden. Die Konstellationen des Settings können während einer Beratung auch (je nach dem Stand der [konflikthaften] familiären Beziehungen) gewechselt werden. Darüber hinaus können weitere Personen (Geschwister, Stiefkinder, Umgangsberechtigte) einbezogen werden. Die Bundesstatistik erfasst die in einer Beratung überwiegend genutzte Form des Settings (Statistisches Bundesamt, 2019, Schlüssel 1). Mit Einwilligung der Betroffenen kann während der Hilfe auch mit Kindertagesstätten, Schulen, Allgemeinem Sozialen Dienst, Familiengericht oder dem Gesundheitswesen kooperiert werden (bke, 2015, S. 461).

Dabei nehmen die Interventionen die Interaktion zwischen dem Kind und seinen Eltern in den Blick. Erziehungsberatung ist daher grundsätzlich systemisch ausgerichtet (Hundsatz, 1998, S. 93; Wiesner 2005, S. 38). Die Beratungsfachkraft ist jedoch nicht auf ein Psychotherapie-Verfahren (in dem sie ausgebildet worden ist) festgelegt. Sie kann vielmehr aus dem Repertoire der genannten Verfahren diejenige Intervention (Psychotherapie-Technik) auswählen, die ihr in einer konkreten Beratungssituation am besten geeignet erscheint,

8 Eine Übersicht über Leitlinien zur Psychotherapie findet sich auf der Homepage der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung (<https://www.deutschepsychotherapeutenvereinigung.de/>).

9 Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe umfassen Leistungen der Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII) und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 35a SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) nur die auch im System der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassenen Psychotherapien. Für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 35a SGB VIII i.V.m. § 55 SGB IX), für die die Träger der Jugendhilfe originär zuständig sind, kommen neben den Richtlinienverfahren auch andere psychotherapeutische Verfahren in Betracht (Wiesner, 2005, S. 44).

10 Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Psychotherapie in der Erziehungsberatung vgl. Menne, 2014.

11 Eine Beratungsausbildung soll danach mindestens 300 Stunden Theorie, 50 Stunden Selbsterfahrung, 70 Stunden Supervision sowie 150 Stunden eigene Praxis umfassen (DAKJEF, 1998, S. 26; DGfB, 2010, S. 11).

12 Für eine Bewilligung von Erziehungsberatung durch das Jugendamt siehe bke/DJJuF, 2012, S. 247 f.

um das Wohl des Kindes und seine (seelische) Entwicklung zu fördern und die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen (Lasse, 2002, S. 116).

Während in der heilkundlichen Psychotherapie auf die als Krankheit diagnostizierten seelischen Störungen mit methodisch definierten Interventionen, die eine bestimmte Ordnung des Vorgehens voraussetzen (Psychotherapie-Richtlinie 2018, Abschnitt A § 4 Abs. 1 u. 2), ein systematisch verändernder Einfluss genommen wird, müssen Beraterinnen und Berater in der Erziehungsberatung mit alltäglichen Familienkonstellationen und Erziehungssituationen umgehen. Dabei sind die vorgestellten Probleme noch aktuell und haben sich noch nicht als innerer Konflikt des Kindes von den Interaktionen der Familie gelöst und der willentlichen Steuerung entzogen (s.o.). Die Fachkräfte müssen daher auf individuelle, je konkrete familiäre Interaktionen – man könnte auch sagen: auf nicht unter kontrollierten Bedingungen wiederholbare Lebenssituationen – mit ebenso individuellen Interventionen eingehen. Die Verwendung psychotherapeutischer Techniken in der Erziehungsberatung, um im Alltag familiärer Konflikte und Krisen zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen das treffende Wort zu finden, ist eine *Kunst*. Dabei genießen die Beraterinnen und Berater gegenüber heilkundlichen Psychotherapeuten eine große Handlungsfreiheit, die mit der Kurierfreiheit eines Arztes verglichen werden kann.

Der Zusammenhang zwischen dem therapeutischen Vorgehen und den beabsichtigten Wirkungen kann in der Erziehungsberatung nicht statistisch bewiesen werden. Aber er kann nach wissenschaftlichen Kriterien wahrscheinlich gemacht und am Einzelfall, kasuistisch, nachgewiesen werden (Specht, 1993, S. 119). Dazu ist eine ständige Reflexion der eingesetzten Techniken – einschließlich der „sogenannten anerkannten Verfahren“ (Specht, 1993, S. 119) – erforderlich. Dabei ist auch das Aufdecken und die Erörterung nicht beabsichtigter und nicht erwünschter Begleitwirkungen einer helfenden Intervention notwendig (a.a.O., 120). Deshalb sind die Beratungsfachkräfte zu einer regelmäßigen Teilnahme an den Fallbesprechungen des multidisziplinären Fachteams verpflichtet. Sie sollen im Team regelmäßig eigene, insbesondere auch schwierige Beratungsfälle präsentieren (DAKJEF, 2003, S. 379). Zudem sind sie zur regelmäßigen Inanspruchnahme von Supervision verpflichtet (a.a.O., S. 380; bke, 1999, S. 61).

### ■ Exkurs zu „reflexiver Beratung“

Die Notwendigkeit ständiger Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns kann nahelegen, das Konzept einer re-

flexiven Beratung, das von *Hans-Jürgen Seel* vorgelegt worden ist, als jenes fehlende theoretische Konstrukt zu betrachten.

*Seel* hat anknüpfend an das soziologische Konzept einer reflexiven Modernisierung der Gesellschaft (Beck/Giddens/Lash, 1996) den Versuch unternommen, eine allgemeine Theorie der Beratung als einer reflexiven Beratung vorzulegen. Danach sei Aufgabe einer professionellen Beratung heute die Realisierung von Reflexivität (Seel, 2014, S. 26). Die reflexive Moderne sei dadurch gekennzeichnet, dass die Subjekte in vielen Lebensbereichen einem Druck zur Selbstoptimierung unterliegen, sei es der Optimierung ihres Körpers oder ihrer Arbeitskraft (a.a.O., S. 26 f., 190). „Die Subjekte müssen sich selbst in einer zunehmenden Konkurrenz ‚verkaufen‘, nicht nur auf dem Arbeitsmarkt, sondern auch auf dem Markt der Sexualpartner, in den Rangreihen der verschiedenen Subkulturen und Cliquen usw.“ (a.a.O., S. 22). Beratung komme daher heute die Aufgabe des Managements der jeweiligen reflexiven Projekte ihrer Klienten zu (a.a.O., S. 32, 147 f.). Beratung sei dann: Reflexion der Selbstoptimierung (a.a.O., S. 33). Zentral sei dabei die Erzeugung von Handlungswissen in den Beratungen (a.a.O., S. 208 ff., 213 ff.). Die Internalisierung des Gelernten stelle sicher, dass die Ergebnisse künftig ohne einen kognitiven Verarbeitungsprozess in Praxis umgesetzt werden könnten (a.a.O., S. 225). Reflexive Beratung stehe damit für die Vision einer Reflexionskultur, die die ganze Gesellschaft umfasse (a.a.O., S. 237).

*Seels* allgemeine Theorie reflexiver Beratung, die auf Symbolisierungen und Symbolisierungspraktiken gründet, bleibt letztlich formal. Denn sie soll für die unterschiedlichsten Beratungsfelder anwendbar sein. Bezogen auf die Erziehungs- und Familienberatung bleibt das Konzept reflexiver Beratung daher unterbestimmt: Denn Erziehungsberatung dient weder der Selbstoptimierung sich entwickelnder Kinder und Jugendlicher noch der Selbstoptimierung ihrer Eltern. Die praktischen Vorgehensweisen der Erziehungsberatung begründen sich vielmehr aus dem Bezug auf eine Theorie der seelischen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Kontext ihrer Familien und der damit verbundenen Konflikte und Krisen.

Strategien der „Selbstoptimierung“ sind Weisen der Selbstverdinglichung. Reflexive Beratung, wie *Seel* sie versteht, verfestigt Selbstverdinglichun-

gen, während es doch Aufgabe von Beratung wäre, diese aufzulösen.

### ■ Ausblick

Mit der Unterscheidung von Psychotherapie-Verfahren, Psychotherapie-Methoden und Psychotherapie-Techniken, die der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie vornimmt, wird eine Quelle häufiger Missverständnisse in der Diskussion um den psychotherapeutischen Charakter der Erziehungsberatung aufgelöst. Nach § 28 Satz 2 SGB VIII sollen die Fachkräfte der Erziehungsberatung „mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen“ vertraut sein. Zu diesen *methodischen* Ansätzen werden in der Kommentarliteratur zum SGB VIII gezählt: Familientherapie und systemische Therapie, Gesprächspsychotherapie, Verhaltenstherapie, analytische Psychotherapie und Individualpsychotherapie (für andere: Wiesner [Hrsg.], 2015, § 28 Rn. 15a), also – in der Sicht des Beirats – Psychotherapie-Verfahren. Diese aber sind durch den Zweck der Heilung psychischer Störungen von Krankheitswert definiert. Auch psychotherapeutische *Methoden* sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zur Heilung von Störungen mit Krankheitswert geeignet sind. Allein die Einzelemente der psychotherapeutischen Arbeit, die Interventionen oder Psychotherapie-Techniken, also die „konkrete(n) Vorgehensweise(n), mit deren Hilfe die angestrebten Ziele im Rahmen der Anwendung von psychotherapeutischen Methoden und Verfahren erreicht werden sollen“ (WBP 2010, I.1), können auch für andere Zwecke eingesetzt werden. Erziehungsberatung kann methodenintegrativ aus unterschiedlichen psychotherapeutischen Verfahren und Methoden, die in einer Beratungssituation geeignet erscheinenden Interventionen auswählen. Zudem kann sie das Setting im Laufe der Beratung verändern und so vom Gespräch mit der Familie über therapeutische Arbeit mit dem Kind zu Einzelgesprächen mit den Elternteilen wechseln. Ausgewählt wird jeweils was am besten die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern verspricht (Lasse, 2002, S. 116).

Die Öffnung der psychotherapeutischen Techniken für die Zwecke der Erziehungsberatung (BSG 2003; bke/BPtK, 2008) hat zur Folge, dass diese aus ihrem alten theoretischen Begründungszusammenhang herausgelöst und in einen neuen Kontext gestellt werden müssen. Eine Theorie der Erziehungsberatung muss die konkreten Vorgehensweisen, zu denen neben psychotherapeutischen Interventionen auch übende pädagogische Verfahren, Testdiagnostik, Familienmediation und Interventionen in den Lebensfeldern der Kinder und Jugendlichen zählen, mit der Theorie der Entwicklung des Kindes in seiner familialen Umwelt mit ihren Konflikten und Krisen einerseits und mit der Gestaltung der

Beratungssituation, des Settings, andererseits verknüpfen. Dies wäre Aufgabe wissenschaftlicher Theoriebildung und empirischer Forschung (vgl. *Hundsalsz*, 1998, S. 102; *Jacob/Wahlen*, 2006, S. 14 ff.; *Wahlen*, 2012, S. 23 f.). Doch Erziehungs- und Familienberatung ist als akademisches Fachgebiet an den Universitäten in Deutschland nicht etabliert. Diesen Mangel hat *Liebenow* wiederholt beklagt (z.B. *Liebenow*, 2005, S. 120). Die Kinder- und Jugendpsychiatrie, mit der Erziehungsberatung verwoben war, wird dagegen inzwischen an 19 Universitäten<sup>13</sup> gelehrt.<sup>14</sup>

Erziehungsberatung ist heute mit dem Unkalkulierbaren des Alltags konfrontiert, das sich in den unterschiedlichen Familienformen manifestiert, und hat ihre Fachlichkeit von innen verwandelt (*Kurz-Adam*, 1997, S. 212). Die Beratungsfachkräfte lassen sich konzeptuell nicht von einer einzuhaltenden Methodik, sondern von der Situation und den Bedürfnissen der Ratsuchenden leiten (a.a.O., S. 230). *Kurz-Adam* hat diesen anderen Begriff von Fachlichkeit treffend als eine „innere Flexibilität des Handelns“ gekennzeichnet (a.a.O., S. 236).

Dabei knüpft Erziehungsberatung an den seelischen Beeinträchtigungen und Entwicklungsschwierigkeiten, die für Kinder im Prozess ihres Aufwachsens entstehen können, an – an Schwierigkeiten von Kindern, die durch Konflikte ihrer Eltern, welche diese in ihrer Paarbeziehung miteinander haben, hervorgerufen oder verstärkt werden können. Man kann auch sagen: *Erziehungsberatung knüpft an den unterschiedlichen Formen (und Folgen) elterlicher Erziehung an und unterstützt die Kinder bei einer gelingenden Entwicklung*. Zugleich fördert sie Eltern in der Wahrnehmung ihrer Elternschaft.

Gelegentlich wird auch von Erziehungsberatern und -beraterinnen in der Approbation und der damit verknüpften heilkundlichen Psychotherapie ein Qualitätsausweis gegenüber nicht zur Approbation führenden Therapieverfahren bzw. einer nicht heilkundlich orientierten Praxis der Erziehungsberatung gesehen. Doch solchen standespolitischen Erwägungen ist bereits *Annemarie Dührssen* entgegengetreten: Die Unterscheidung von „Beratung“ und „Behandlung“ ist „sachlich nicht gerechtfertigt. ... Es kommt auf die zugrunde liegenden fachlichen Einsichten an, nach denen man sich orientiert und nach denen man seine Maßnahmen ergreift. Sofern man bei der Beurteilung eines Kindes ... psychotherapeutische Einsichten benutzt und sich nach ihnen richtet, treibt man Psychotherapie. An dieser Tatsache ändert auch der Vorgang nichts, dass an vielen Arbeitsstätten ... zwar faktisch mit psychotherapeutischen Einsichten gearbeitet, das Wort Psychotherapie aber vermieden wird“ (*Dührssen*, 1954, S. 307).

Auch wenn Erziehungsberatung die psychotherapeutischen Techniken vom Ziel der Heilung löst, bleibt ihre Praxis doch *Psychotherapie*.<sup>15</sup> „Psychische Behandlung“ bedeutet nämlich nicht: „Behandlung der krankhaften Erscheinungen des Seelenlebens.“ Der Sinn ist vielmehr – so Freud: „*Behandlung von der Seele aus*“ (Kursivierung durch den Autor). Und zwar „mit den Mitteln, welche zunächst und unmittelbar auf das Seelische des Menschen einwirken. Ein solches Mittel ist vor allem das Wort“ (*Freud*, 1905, S. 289). Durch das treffende Wort, das Blockaden des Verstehens ebenso wie des Handelns in der Interaktion zwischen Eltern und Kind löst, unterstützt Erziehungsberatung im Alltag familiärer Konflikte und Krisen die seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

## Literatur

Aba, O./Pfeifer, W.-K./Rey, E.-R. (1978): Häufigkeit und Verteilung von Diagnosen. In: *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 6. Jg., Heft 1/1978, S. 27–39

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) (2015): Leitlinie Nicht-Suizidales Selbstverletzendes Verhalten (NSSV) im Kindes- und Jugendalter: [https://www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/028-029l\\_S2k\\_Nicht-suizidales-selbstverletzendes\\_Verhalten\\_NSSV\\_2016-04.pdf](https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/028-029l_S2k_Nicht-suizidales-selbstverletzendes_Verhalten_NSSV_2016-04.pdf) (Abruf: 19.7.2019)

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) (2016a): Störungen des Sozialverhaltens: Empfehlungen zur Versorgung und Behandlung: [https://www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/028-020l\\_S3\\_Stoerungen\\_des\\_Sozialverhaltens\\_2018-09\\_1.pdf](https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/028-020l_S3_Stoerungen_des_Sozialverhaltens_2018-09_1.pdf) (Abruf: 19.7.2019)

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) (2016b): Suizidalität im Kindes- und Jugendalter: [https://www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/028-031l\\_S2k\\_Suizidalitaet\\_KiJu\\_2016-07\\_01.pdf](https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/028-031l_S2k_Suizidalitaet_KiJu_2016-07_01.pdf) (Abruf: 19.7.2019)

Beck, Ulrich/Giddens, Anthony/Lash, Scott (1996): *Reflexive Modernisierung*. München

Borg-Laufs, Michael (2001): Psychotherapie in Beratungsstellen. In: *Psychotherapeutenjournal*, Heft 3/2003, S. 173–178

Bundesärztekammer (2019): Ärzttestatistik der Vorjahre. Tab. 4. Berufstätige Ärztinnen und Ärzte nach Gebietsbezeichnungen und Altersgruppen am 31.12.2010: PDF [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/specialdownloads/Stat10Tab05.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/specialdownloads/Stat10Tab05.pdf) (Abruf: 24.9.2019)

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1976): *Abschlussbericht über das Projekt Statistischer Erhebungsbogen für Erziehungsberatungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin 1973–1975*. Fürth

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1984): *Basisdokumentation für Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern*. Fürth. Fassung vom 1.3.1984

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1985): Stellungnahme zur Durchführung des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.02.1983. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1–2/1985, S. 9–11

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1988): *Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen*. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/1988, S. 4–6

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1994): Stellungnahme zum Gutachten „Familie und Beratung“. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1+2/1994, S. 3–7

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1997): *Rechtsfragen in der Beratung. Gesetze, Urteile und Hinweise für die Praxis*. Fürth

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1999): *Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern*. Heft 22 der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) herausgegebenen Reihe Qs – *Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe*. Bonn

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2000): Approbation als Einstellungsvoraussetzung für Fachkräfte in der Erziehungsberatung. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2000, S. 3–4

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2005a): Zur Beratung hochstrittiger Eltern. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2005, S. 3–8

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2005b): Erziehungsberatung und Psychotherapie. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/2005, S. 3–8

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2005c): bke als akkreditierter Fortbildungsträger. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 3/2005, S. 41

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2006): Bedürfnisse der Kinder im Mittelpunkt. Kriterien zur Beurteilung von Elterntrainings. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2006, S. 3–10

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2007): Elternschaft früh unterstützen! In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/2007, S. 3–6

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2008a): Gelingende Erziehung. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2008, S. 3–9

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2008b): Erziehungsberatungsstellen als Praktikumsorte im Rahmen der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychologischen Psychotherapeuten. Unveröffentlichtes Manuskript

13 Das sind: Aachen, Berlin, Düsseldorf, Dresden, Frankfurt a.M., Freiburg, Gießen/Marburg, Göttingen, Hamburg, Jena, Kiel, Köln, München, Regensburg, Saarbrücken, Tübingen, Ulm, Witten/Herdecke und Würzburg.

14 2010 waren in Deutschland ca. 1.600 Kinder- und Jugendpsychiater tätig (*Bundesärztekammer*, 2019). In der Erziehungsberatung waren zur selben Zeit 5.400 Beratungsfachkräfte tätig (*bke*, 2013b). Dies belegt das deutliche Missverhältnis in der akademischen Repräsentanz des Fachgebiets Erziehungsberatung.

15 Was *Jerouschek* zur Abgrenzung der „Aufarbeitung sozialer Konflikte“ in § 1 Abs. 3 Satz 2 PsychTG aus rechtlicher Sicht festgehalten hat: „Der Sache nach handelt es sich um Psychotherapie nicht im Sinne des PsychThG“ (2004, Rn. 20). Daran ändert sich auch nichts durch das vom 1.9.2020 in Kraft tretende Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (§ 1 Abs. 2 Satz 3 PsychThG neu).



- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2008c): *Statistik der Erziehungsberatung. Die bke-Erhebungsinstrumente*. Fürth
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2009): *Bachelor und Master. Konsequenzen der Hochschulreform für das multidisziplinäre Fachteam der Erziehungsberatung*. Fürth
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2013a): *Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG*. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2013, S. 3–10
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2013b): *Erziehungsberatung in Deutschland*. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/2013, S. 38–39
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2015): *Fachliche Grundlagen der Beratung. Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise für die Praxis*. Fürth
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2016): *Das multidisziplinäre Fachteam. Aufgaben, Kompetenzprofil und Arbeitsweise der Erziehungsberatung*. Fürth
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2019): *Statistik der Erziehungsberatung. Die bke-Erhebungsinstrumente*. Fürth. 3. Auflage: <https://www.bke.de/content/application/explorer/public/statistik/2019/14-bke-erhebungsmerkmale-2017-web-3.pdf> (Abruf: 8.5.2019)
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)/Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) (2008): *Psychotherapeutische Kompetenz in der Erziehungs- und Familienberatung*. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/2008, S. 3–5
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)/Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2012): *Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung*. In: bke (2015) *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 241–249
- Bundesrat (2006): *Entscheidung des Bundesrates für eine höhere Verbindlichkeit der Früherkennungsuntersuchungen im Sinne des Kindeswohls*. Beschluss vom 19.5.2006. In: BR-Drs. 56/06: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2006/0056-06B.pdf> (Abruf: 18.7.2019)
- Bundessozialgericht (2003): *Zur Unterscheidung von medizinischer und nicht-medizinischer Behandlung*. Urteil des 1. Senats vom 3.9.2003 – B 1 KR 34/01 R: [http://www.kv-media.de/Internet/UrteileKV/b1kr34\\_01r.htm](http://www.kv-media.de/Internet/UrteileKV/b1kr34_01r.htm) (Abruf: 10.9.2016)
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1982): *Informati- anspruch der Eltern über ihr Erziehungsrecht beeinträchtigende Vorgänge im Bereich der Schule*. Urteil vom 9.2.1982. In: *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BverfGE)*, 59. Band. Tübingen, S. 360–393
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2008): *Regelmäßig keine zwangsweise Durchsetzung der Umgangspflicht eines umgangsunwilligen Elternteils*. Urteil vom 1.4.2008 – 1 BvR 1620/04. PDF: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2008/04/rs2008\\_0401\\_1bvr162004.pdf](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2008/04/rs2008_0401_1bvr162004.pdf); [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2008/04/rs2008\\_0401\\_1bvr162004.pdf](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2008/04/rs2008_0401_1bvr162004.pdf); [jsessionid=6DA974E65A76049638DE9839ECA918D7.2\\_cid370?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2008/04/rs2008_0401_1bvr162004.pdf) (Abruf: 13.10.2019)
- Bundesverwaltungsgericht (1983): *Heilpraktikererlaubnis ist Voraussetzung für selbständige heilkundliche Psychotherapie durch Psychologen*. Urteil vom 10.2.1983 – BVerwG 3 C 21/82. In: *Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE)*, Bd. 66, 367–376
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ (2019): *Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“*. PDF: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/102519\\_Abschlussbericht\\_Kinderrechte.pdf](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/102519_Abschlussbericht_Kinderrechte.pdf); [jsessionid=54878A4B7B37261414C20D5F1E3FOC3C.1\\_cid297?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/102519_Abschlussbericht_Kinderrechte.pdf) (Abruf: 9.12.2019)
- Cremer, Hubert/Brusten, Manfred (1976): *Erziehungsberatung nach medizinischem Modell? Zur Kritik eines statistischen Erhebungsbogens*, in: *Neue Praxis*, 6. Jg., Heft 1/1976, S. 39–51
- Deutsche Gesellschaft für Beratung (DGfB) (2010): *Essentials einer Weiterbildung Beratung/Counseling*. Köln. [https://dachverband-beratung.de/dokumente/DGfB\\_Weiterbildungsstandards\\_2010-03.pdf](https://dachverband-beratung.de/dokumente/DGfB_Weiterbildungsstandards_2010-03.pdf) (Abruf: 4.8.2019)
- Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) (1985): *Gemeinsame Grundsätze zum Verständnis von Jugend-, Ehe- und Familienberatung*. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1+2/1985, S. 16–18
- Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) (1998): *Rahmenordnung für die Weiterbildung zur/zum Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberaterin/berater*. In: *Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (Hrsg.) (2001): Grundsatztexte des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung*. Frankfurt am Main 2001, S. 25–30
- Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) (2003): *Grundsätze fachlichen Handelns in der Beratung*. In: bke (2015): *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 375–385
- Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V. (DGfB) (2010): *Essentials einer Weiterbildung Beratung/Counseling*. Köln
- Dornes, Martin (1993): *Der kompetente Säugling*. Frankfurt am Main
- Dührssen, Annemarie (1954): *Psychogene Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen. Eine Einführung in die allgemeine und spezielle Neurosenlehre*. Göttingen
- Englert, Ekkehart/Poustka, Fritz (1995): *Das Frankfurter Kinder- und Jugendpsychiatrische Dokumentations-system – Entwicklung und methodische Grundlagen unter dem Aspekt der klinischen Qualitätssicherung*. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 44. Jg., S. 158–169
- Ertle, Christoph (1971): *Erziehungsberatung. Aufbau, Mitarbeiter, Beratungsgeschehen*. Stuttgart
- Esser, Günter/Abujatum, Millaray/Reitz, Julia/Gärtner, Rebecca/Wyschkon, Anne u.a. (2011): *Forschungsmanual zum Entwicklungs-Check*. Potsdam. Unveröffentlichtes Manuskript
- Feldmann-Bange, Gabriele/Specht, Friedrich (1986): *Psychotherapie in Erziehungsberatungsstellen. Stellungnahme der BKE zum Editorial von Peter Strunk*. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 3/1986, S. 8–11
- Freud, Sigmund (1905): *Psychische Behandlung*. In: *Freud, Sigmund: Gesammelte Werke. Band V*. London, S. 289–315
- Gerth, Ulrich/Menne, Klaus (2010): *Der Beitrag der Erziehungsberatung zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen*. In: *Sachverständigenkommission 13. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.) (2010): Materialien zum 13. Kinder- und Jugendbericht*. München, S. 829–924
- Goebel, Jonas P.W./Maurer-Hain, Renate (2019): *Psychotherapie in der Erziehungsberatung: Ein wichtiger Baustein in der Versorgung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern*. In: *Psychotherapeutenjournal*, Heft 2/2019, S. 128–136
- Grundsätze (1973): *Die für die Jugendhilfe zuständigen Senatoren und Minister der Länder: Grundsätze für die einheitliche Gestaltung der Länder für der Förderung von Erziehungsberatungsstellen*. In: bke (2009c): *Rechtsgrundlagen der Beratung*. Fürth, S. 408–415
- Hundsatz, Andreas (1998): *Beratung, Psychotherapie oder Psychologische Beratung? In: Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 3*. Weinheim; München, S. 87–106
- Jacob, André/Wahlen, Karl (2006): *EXPERTISE zur Durchführbarkeit von „Entwicklungs-Checks“*. Unveröffentlichtes Manuskript
- Jerouschek, Günter (2004): *Psychotherapeutengesetz*. München
- Knoke, Harald (2000): *Erkenntnisgewinn oder Selbsttäuschung. Vom Diagnostizieren in der Beratung*. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/2000, S. 10–16
- Kurz-Adam, Maria (1997): *Professionalität und Alltag in der Erziehungsberatung*. Opladen
- Lasse, Ulrich (2002): *Psychotherapie in der Erziehungsberatung als Leistung der Jugendhilfe*. In: *Hundsatz, Andreas/Menne, Klaus (Hrsg.) (2004): Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 5*. Weinheim; München, S. 109–121.
- Liebenow, Hermann (2005): *Familienbildnerische Angebote von Erziehungsberatungsstellen*. Dissertation. Tübingen: [https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/47492/pdf/Diss\\_Liebenow.pdf](https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/47492/pdf/Diss_Liebenow.pdf) ?sequence=1&isAllowed=y (Abruf: 5.8.2019)
- Menne, Klaus (1989): *Allgemeine Erziehungs- und Familienberatung*. In: *Blandow, Jürgen/Faltermeier, Josef (Hrsg.) (1989): Erziehungshilfen in der Bundesrepublik Deutschland. Stand und Entwicklung*. Frankfurt am Main, S. 171–202
- Menne, Klaus (2006a): *Psychotherapie und Erziehungsberatung*. In: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 4/2006, S. 206–211
- Menne, Klaus (2006b): *Beratung als Wächteramt*. In: *Weber, Matthias/Schilling, Herbert (Hrsg.) (2006): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hochstrittigen Trennungen*. Weinheim; München, S. 227–241
- Menne, Klaus (2014): *Beratung oder Behandlung? Zur Bedeutung des Patientenrechtegesetzes*. In: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 11/2014, S. 414–421
- Menne, Klaus (2015): *Erziehungsberatung als Jugendhilfeleistung*. In: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 9–10/2015, S. 345–357
- Menne, Klaus (2020): *Zwischen Erziehung und Psychotherapie. Das Ringen der Erziehungsberatung um ihre fachliche Identität*. In: bke (2020): *Fundiert beraten. Diagnostik in der Erziehungsberatung (Arbeitstitel)*. Fürth (Im Erscheinen)
- Millot, Catherine (1979): *Freud, Anti-Pädagoge*. Berlin; Wien
- Piaget, Jean (1959): *Das Erwachen der Intelligenz beim Kinde*. Stuttgart 1969
- Presting, Günter (1987): *Erziehungs- und Familienberatungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland: Entwick-*

lung, Inanspruchnahme und Tätigkeiten – Erhebungen zur gegenwärtigen Lage. In: Presting, Günter/Sielert, Uwe, Westphal, Regina (1987): *Erziehungskonflikte und Beratung. Institutionelle Hilfen für Familien und Jugendliche. Materialien zum Siebten Jugendbericht*. Bd. 7, München, S. 7–99

Psychotherapie-Richtlinie (2018): Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie: <https://www.g-ba.de/richtlinien/20/> (Abruf: 10.7.2019)

Rey, E.-R./Aba, O./Pfeifer, W.-K. (1978): Erste Ergebnisse einer Basisdokumentation für Kinder und Jugendliche aus Erziehungsberatungsstellen. In: *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 6. Jg., Heft 2/1978, S. 40–55.

Seel, Hans-Jürgen (2014): *Beratung: Reflexivität als Profession*. Göttingen

Specht, Friedrich (1993): Zu den Regeln des fachlichen Könnens in der psychosozialen Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 42. Jg., Heft 4, S. 113–124

Spickhoff, Andreas (Hrsg.) (2011): *Medizinrecht*. München

Statistisches Bundesamt (2019): *Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2019*. Wiesbaden

Strunk, Peter (1985): Editorial in der *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, Heft 6/1985, S. 79 ff. Wiederabgedruckt in: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 3/1986, S. 6–8

Wahlen, Karl (2011): Diagnostizieren in der Erziehungsberatung? In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/2011, S. 10–17

Wahlen, Karl (2012): Erkennen, was zu tun ist. Entwicklungsdiagnostik in der Erziehungsberatung. In: Menne, Klaus/Scheuerer-Englisch, Hermann/Hundsals, Andreas (Hrsg.) (2010): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 9*. Weinheim; Basel, S. 18–36

Wiesner, Reinhard (2005): Psychotherapie im Kinder- und Jugendhilferecht. Gutachten für die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin. Berlin: [http://www.pknds.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Rechtliches/Sozialrechtliches/wiesner\\_gutachten\\_kjhg.pdf](http://www.pknds.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Rechtliches/Sozialrechtliches/wiesner_gutachten_kjhg.pdf) (Abruf: 20.6.2014)

Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015): *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. Kommentar. München. 5. Auflage

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie und Senioren (BMFS) (1993): *Familie und Beratung*. Stuttgart; Berlin; Köln

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie (WBP) (2010): Methodenpapier des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie nach § 11 PsychThG. Version 2.8: [www.wbpsychotherapie.de/downloads/Methodenpapier28](http://www.wbpsychotherapie.de/downloads/Methodenpapier28). PDF (Abruf: 8.5.2014)